

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2007

Herausgegeben in Hildesheim am 27. Dezember 2007

Nr. 51

---

Inhalt	Seite
11.12.2007 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)	852
13.12.2007 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf der Gemeinde Holle	853
19.12.2007 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Algermissen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben – Hilfeleistungssatzung -	856
20.12.2007 - 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Elze	859
20.12.2007 - Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umgestaltung der Bundesstraße 1 – Ortsdurchfahrt Schellerten	860
20.12.2007 - Veränderungssperre Nr. 1 für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-07 A „Kerngebiet“, Stadtteil Bockenem, Stadt Bockenem	861

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die  
öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**1. § 14 (Gebührensätze) wird wie folgt geändert:**

Die Abwassergebühr beträgt:

b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung	0,40 Euro/m <sup>2</sup>
---	--------------------------

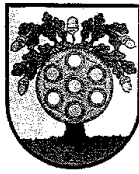
**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bockenem, 11.12.2007

Siegel

Martin Bartölke  
Bürgermeister



## **GEMEINDE HOLLE**

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

### **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf der Gemeinde Holle**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf als Satzung beschlossen.

Das Planänderungsgebiet liegt am Nordrand der Ortschaft Grasdorf. Es grenzt im Westen an die Bundesstraße 444, im Norden und Osten an die Planstraße B und im Süden an Gewerbegebiete des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB Bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 13.12.2007  
IV/Mo

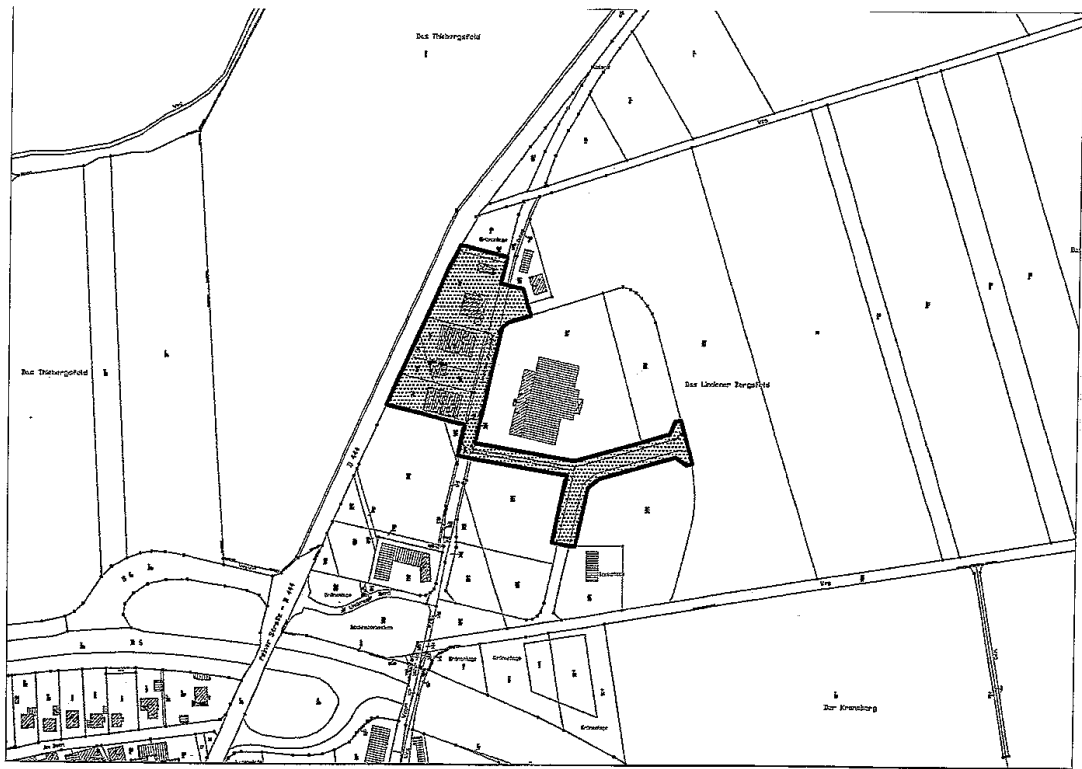
Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister

Huchhausen



2  
f

**Gemeinde Holle**  
**Ortschaft Grasdorf**  
**1. Änderung**  
**Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“**



= Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“  
in der Ortschaft Grasdorf

**1. Satzung zur Änderung der Satzung**

**der Gemeinde Algermissen**

**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der  
Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

**- Hilfeleistungssatzung -**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2007 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben -Hilfeleistungssatzung- beschlossen:

**Artikel 1**

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben -Hilfeleistungssatzung- (§ 5) vom 13. Dezember 1999 erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

**Artikel 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Algermissen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben -Hilfeleistungssatzung- tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Algermissen , den 19. Dezember 2007



Wolfgang Moegerle  
(Bürgermeister)

**Kosten- und Gebührentarif**

	€
<b>1. Gebühren für Personalleistungen</b>	
1.1 Personaleinsatz je Person je angefangene halbe Stunde	15,-
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b> (Kosten bzw. Gebühren je angefangene halbe Stunde)	
2.1. Einsatzleitwagen ELW, MTW	15,-
2.2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20,-
2.3. Schlauchwagen	20,-
2.4. Gerätewagen	25,-
2.5. sonst. Löschfahrzeuge	25,-
2.6. Löschgruppenfahrzeuge	30,-
2.7. Tanklöschfahrzeuge	40,-
2.8. Anhänger, Ölschadenanhänger, Stromanhänger	12,-
2.9. Bootsanhänger mit Schlauchboot	20,-
<b>3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)</b>	
<b>3.1. Motorgeräte</b> (Kosten und Gebühren je angefangene halbe Stunde)	
3.1.1 Tragkraftspritze	15,-
3.1.2 Notstromaggregat	10,-
3.1.3 Tauchpumpe	5,-
3.1.4 Motorsäge	5,-
3.1.5 Rettungsschere, Rettungsspreizer, Rettungszyylinder je	10,-
3.1.6 Be- und Entlüftungsgerät	10,-
3.1.7 Fasspumpe	5,-
<b>3.2. Atemschutzgeräte / Schutzzanzüge</b> (Kosten und Gebühren je Einsatz)	
3.2.1 Pressluftatmer einschließlich Zubehör	55,-
3.2.2 Chemiekalienschutzanzug	155,-
3.2.3 Hitzeschutzkleidung	50,-
3.2.4 Imkerschutzkleidung	10,-
3.2.4 Wathose	5,-
<b>3.3. Arbeits- und Räumgeräte/ Beleuchtungsgeräte / Rettungsgeräte</b> (Kosten und Gebühren je Einsatz)	
3.3.1 Flutlichtstrahler einschl. Zubehör	10,-
3.3.2 Handscheinwerfer	5,-
3.3.3 Verkehrswarngerät	5,-
3.3.4 Steckleiter (je Leiterteil)	5,-
3.3.5 Schiebeleiter, Hakenleiter, Teleskopleiter	10,-
3.3.6 Streuwagen	5,-

3.3.7 Schaufel, Besen, Räumschaufel, Siebrechen, Einreißhaken	5,-
3.3.8 Auffangbehälter	15,-
3.3.9 Festkörperölsperre	15,-

**3.4. Löschgeräte, Schläuche**  
(Kosten und Gebühren je Einsatz)

3.4.1 Standrohr	5,-
3.4.2 Verteiler	5,-
3.4.3 Strahlrohr	5,-
3.4.4 Hochdrucklöcher	15,-
3.4.5 Kübelspritze	5,-
3.4.6 Saugschlauch	5,-
3.4.7 Druckschlauch	5,-

**4. Verbrauchsmaterialien**

4.1. Insektenvertilger je Einsatz	50,-
4.2. Ölbindemittel je Sack (einschließlich Entsorgung)	60,-
4.3. Löschmittel	
4.3.1 Pulverlöcher P 6 je Stück	55,-
4.3.2 Pulverlöcher P 12 je Stück	105,-
4.4. Leitungswasser je Kubikmeter	2,-
4.5. Schaumbildner je Liter	2,-

**5. Pauschale Kosten für bestimmte Inanspruchnahmen**

5.1. für die Gestellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen beträgt die Pauschale je Fahrzeug einschließlich Besatzung je Tag	250,-
5.2. für die Gestellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen für einzelne Veranstaltungen bis zur Höchstdauer von 3 Stunden beträgt die Pauschale je Fahrzeug einschließlich Besatzung	100,-
5.3. Missbräuchliche Alarmierung gemäß § 2 Ziffer d zuzüglich Personal- und Sachkosten	300,-



## 1. Satzung

### zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Okt. 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dez. 2006 (Nieders. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. Sept. 1980 (Nieders. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Nov. 2004 (Nieders. GVBl. S. 406) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Febr. 1992 (Nieders. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Nov. 2005 (Nieders. GVBl. S. 343) hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Elze beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 4 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 1,10 € je m Straßenfrontlänge.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01. Januar 2008** in Kraft.

Elze, den 20. Dezember 2007

STADT ELZE



Bürgermeister

(LS)

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

**Bekanntmachung**

**Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umgestaltung der Bundesstraße 1 – Ortsdurchfahrt Schellerten**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für die Umgestaltung der Bundesstraße 1 – Ortsdurchfahrt Schellerten beantragt. Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) i.V.m. lfd. Nr. 21 der Anlage 1 zum NUVPG erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 4 NUVPG öffentlich bekanntgegeben.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim  
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 20.12.2007

Im Auftrag

  
Köhler

## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bockenheim hat gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) die nachstehende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### **Veränderungssperre Nr. 1**

für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-07 A „Kerngebiet“, Stadtteil Bockenheim.

**Geltungsbereich:** Kernstadt mit der Begrenzung Buchholzmarkt, Marktstraße, Königstraße, Bönner Straße, Lange Burgstraße und Kurze Burgstraße

**Satzungsbeschluss:** 11.12.2007

**Auslage** im Rathaus, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenheim (Zimmer 11), Tel.: 05067-24241

Die vorstehende Veränderungssperre liegt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in dem genannten Dienstraum aus und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Veränderungssperre Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. a. Veränderungssperre in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“ Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Bockenheim) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung der Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre Nr. 1 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Bockenheim, den 20.12.2007

Martin Bartölke  
Bürgermeister